Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1991/06/11 3/46/1-1991

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1991

Rechtssatz

Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat die Berufungsbehörde bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Schlagworte

Strafbemessung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at